



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. Februar 1989 NR. 506

Kantonales Amt für Raumplanung
E 17. FEB. 1989
<i>ABT.</i>

DULLIKEN: Gestaltungsplan "Hagnau Nord", Parzelle GB Nr. 154 mit Zonenänderung und Sonderbauvorschriften

Die **Einwohnergemeinde Dulliken** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Hagnau Nord" Parzelle GB Nr. 154 mit Zonenänderung und Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung von acht freistehenden Einfamilienhäusern und vier Doppeleinfamilienhäusern mit den dazugehörenden Garagen und deren Bauabstände zu den öffentlichen und privaten Bereichen für den Fahrverkehr. Im weiteren werden die Zufahrten, Vorplätze und Grünflächen dargestellt. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 17. November 1986. Der Gemeinderat hatte den Plan bereits am 13. Oktober 1986 genehmigt. Die Einsprache Struchen/Marti lehnte der Gemeinderat mit Entscheid vom 17. Februar 1987 ab. Gegen diesen Entscheid reichten die abgewiesenen Einsprecher beim Regierungsrat Beschwerde ein. Bei dem durch das Bau-Departement auf den 9. August 1988 eingeladenen Augenschein mit anschließender Parteiverhandlung zeichnete sich während den Verhandlungen eine Einigung zwischen den Beschwerdeführern und den projektverfassenden Architekten ab. Nach privaten Verhandlungen haben die Beschwerdeführer die Beschwerde am 14. Dezember 1988 schriftlich zurückgezogen. Die Beschwerde wird von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Die Einwohnergemeinde Dulliken hat beim Baubewilligungsverfahren darauf zu achten, dass die Immissionsgrenzwerte gemäss Art. 29 bis 31 der Lärmschutzverordnung eingehalten werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Hagnau Nord", Parzelle GB Nr. 154 mit Zonenänderung und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
2. Die Beschwerde wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben und der geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1988 noch 3 bereinigte und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Gestaltungspläne mit Zonenänderung und Sonderbauvorschriften zuzustellen.

Kostenrechnung EG Dulliken:

Genehmigungsgebühr: **Fr. 300.--** Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: **Fr. 23.--** Kto. 2020-435.00
Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 61) ES

Kostenrechnung Struchen/Marti:

Rückerstattung Kostenvorschuss **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) TS/Ci
Rechtsdienst St
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Tiefbauamt (2)
Kreisbauamt II, Amtshaus, 4600 Olten
Amtsschreiberei Olten-Gösigen, Amtshaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung, mit Ausgaben-Anweisung
Sekretariat der Katasterschätzung
Ammannamt der EG, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4657 Dulliken
A. Struchen, Walkestr. 20, 4657 Dulliken (einschreiben)
R. Marti, Walkestr. 20, 4657 Dulliken (einschreiben)
Peter Stäuble, Architekt HTL, Wartenfelsstr. 37, 4654 Lostorf

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung; Dulliken: Gestaltungsplan "Hagnau Nord"